

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 29. Februar 2012 — Finanzamt Köln-Nord gegen Wolfram Becker

(Rechtssache C-104/12)

(2012/C 138/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: Finanzamt Köln-Nord

Revisionsbeklagter: Wolfram Becker

Vorlagefragen

- Bestimmt sich der von der EuGH-Rechtsprechung bei der Auslegung des Begriffs für „Zwecke seiner besteuerten Umsätze“ i.S. von Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾ als maßgeblich erachtete direkte und unmittelbare Zusammenhang
 - nach dem objektiven Inhalt der vom Steuerpflichtigen bezogenen Leistung (hier: Tätigkeit eines Strafverteidigers, damit eine natürliche Person nicht strafrechtlich verurteilt wird) oder
 - nach dem Entstehungsgrund der bezogenen Leistung (hier: wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen, bei der angeblich eine Straftat durch eine natürliche Person begangen wurde)?
- Falls es auf den Entstehungsgrund ankommt: Ist ein Steuerpflichtiger, der eine Leistung zusammen mit einem Angestellten in Auftrag gibt, gemäß Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 77/388/EWG zum vollen oder nur zum anteiligen Vorsteuerabzug berechtigt und welche Anforderungen bestehen bei Bezug einer Leistung durch mehrere Empfänger an die Rechnungserteilung gemäß Art. 22 Abs. 3 Buchst. b fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 77/388/EWG?

⁽¹⁾ Richtlinie 77/388/EWG: Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage; ABl. L 145, S. 1.

Klage, eingereicht am 1. März 2012 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-114/12)

(2012/C 138/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, J. Samnadda)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die im Rat über die Beteiligung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten an Verhandlungen über ein Übereinkommen des Europarates über den Schutz der Rechte von Sendeunternehmen vereinigt sind, für nichtig zu erklären;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 AEUV, da der Rat der Ansicht gewesen sei, es handle sich um einen Bereich der geteilten Zuständigkeit, und die Mitgliedstaaten oder ein anderes Organ als die Kommission in einem Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit ermächtigt habe, das Übereinkommen auszuhandeln. Das zukünftige Übereinkommen des Europarates könnte die EU-Richtlinien über die Rechte von Sendeunternehmen sowie die EU-Richtlinien über das Recht des geistigen Eigentums allgemein beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern. Das zukünftige Übereinkommen werde auf dem bestehenden EU-Recht beruhen und zwangsläufig zur Änderung der EU-Richtlinien führen, sollte Sendeunternehmen im Rahmen des Europarates ein erhöhter Schutz gewährt werden.

Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen das Verfahren und die Bedingungen für die Ermächtigung zu Verhandlungen über internationale Übereinkünfte durch die Union. Ausschließlich der Rat (und nicht der Rat gemeinsam mit den Mitgliedstaaten) sei für die Ermächtigung zu Verhandlungen durch die Union zuständig.

Dritter Klagegrund: Verstoß gegen die Abstimmungsregeln im Rat. Durch den angefochtenen Beschluss habe der Rat gegen Art. 218 Abs. 8 verstoßen, wonach der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen.

Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Ziele der Verträge und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit. Der Rat schädige das Ansehen der Union und schwäche den institutionellen Rahmen der Union dadurch, dass er gemeinsam mit den Mitgliedstaaten gehandelt habe.